

Prüfungsamt Evangelische Hochschule Darmstadt

Frequently asked questions (FAQs) – Häufige Fragen und Antworten

1. Was ist das Prüfungsamt?

Das Prüfungsamt der EHD ist für die Organisation des Prüfungswesens aller Studiengänge der EHD zuständig einschließlich der Ausfertigung der Bachelor- und Masterzeugnisse und der entsprechenden Zeugnisurkunden und ggf. auch der Ausfertigung sonstiger Zeugnisse und Zertifikate. Weitere Aufgaben sind die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung, die hochschulöffentliche Bekanntgabe der Verfahren, Termine und Fristen für die Anmeldung, Erbringung und Abgabe von Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Zusammensetzung von Prüfungskommissionen.

2. Was ist der Prüfungsausschuss?

Der Prüfungsausschuss ist ein vom Fachbereichsrat für ein bzw. drei Jahre gewählter Ausschuss, der aus zwei Professor_innen und einer Studentin/einem Studenten besteht und dem durch die Rahmenprüfungsordnung (RaPO)/Prüfungsordnungen (PO) bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen auf der Grundlage der RaPO, die Zulassung zur Bachelor- und Masterthesis sowie die Genehmigung der Themen der Bachelor- bzw. Masterthesis und Bestimmung der Erst- und Zweitgutachter und ggf. auch die Bestellung eines Drittgutachters/einer Drittgutachterin.

3. Wo kann ich Prüfungstermine einsehen?

Prüfungstermine finden Sie sowohl im jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis unter der Darstellung der einzelnen Module als auch ganz aktuell immer am Schwarzen Brett des Prüfungsamts sowie auf den internen Seiten der EHD (eCampus).

4. Wann und wo kann ich Prüfungsunterlagen, Klausuren, Hausarbeiten pp einsehen? Gibt es spezielle Einsichtstermine?

Gem. § 28 RaPO können Sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Noten einen formlosen Antrag auf Einsicht in Prüfungsarbeiten, -protokolle sowie in die Gutachten Ihrer Thesis stellen. Lehrende können mit Ihnen zur Besprechung Ihrer Prüfungsleistungen jederzeit auch besondere Termine vereinbaren.

5. Wie und bis wann kann ich von einer Prüfung zurücktreten? Gelten hier Besonderheiten bei schriftliche Hausarbeiten und bei der Bachelor- oder Masterthesis?

Sie können gem. § 14 Abs. 4 RAPO *ohne Angabe von Gründen* bis drei Tage vor dem Prüfungstermin bzw. vor dem Beginn der Bearbeitungszeit, im Falle der Thesis drei Tage vor Ausgabe der Zulassung, von der Prüfung zurücktreten bzw. sich abmelden. Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erfolgen.

6. Welche Gründe berechtigen zum Rücktritt?

Die wesentlichen Gründe für einen Rücktritt sind Erkrankungen der Studierenden, denen Erkrankungen eines vom Studierenden allein zu versorgenden Kindes sowie Erkrankungen eines zu pflegenden nahen Angehörigen gleichgestellt sind. Im Einzelfall kann aber auch ein anderer vergleichbarer persönlicher Grund, beispielsweise der Tod eines nahen Angehörigen, einen Rücktritt rechtfertigen. Die Gründe für einen Rücktritt sind dem Prüfungsamt gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen oder in der Prüfungssituation gegenüber dem/der Prüfer_in geltend zu machen und vom Prüfungsamt

anerkennen zu lassen. Werden die Gründe für den Rücktritt nicht anerkannt, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

7. Was mache ich im Krankheitsfall vor oder während der Prüfung oder während der Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe (Hausarbeit, Thesis)?

Sie sind verpflichtet, die Erkrankung unverzüglich durch ein Attest unter Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen.

8. Aus welchen Gründen und wie lange kann die Bearbeitungszeit ggf. verlängert werden?

Bearbeitungszeiten könne aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben (Erkrankung, andere vergleichbare gravierende persönliche Gründe), verlängert werden. Bearbeitungszeiten von schriftlichen Hausarbeiten werden üblicherweise um die Zeit der nachgewiesenen voraussichtlichen Zeit der Erkrankung verlängert, maximal jedoch um vier Wochen. Im Falle der Bachelor-/Masterarbeit kann die Bearbeitungszeit nach § 23 Abs. 7 RaPO maximal um das Doppelte der regelhaften Bearbeitungszeit verlängert werden, sofern die Gründe vom Studierenden nicht zu vertreten sind und nachgewiesen werden.

9. Benötige ich im Krankheitsfall ein Attest und von welcher Qualität muss ein solches sein?

Sie benötigen ein Attest, aus dem die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Ein sog. qualifiziertes Attest wird nicht benötigt, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hingegen reicht nicht aus.

10. Wann benötige ich ein amtsärztliches Attest?

Ein amtsärztliches Attest fordert das Prüfungsamt an, wenn z.B. bei der krankheitsbedingten Verlängerung der Bearbeitungszeit der Thesis die maximal mögliche Verlängerung erreicht ist sowie in Zweifelsfällen.

11. Bin ich zu den Modulprüfungen immer automatisch angemeldet?

Nach dem derzeitigen Stand der Technik gelten immatrikulierte Studierende mit Belegung des entsprechenden Moduls als zu einer Modulprüfung angemeldet, wenn sie ihren Rücktritt von der Prüfung nicht spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitteilen.

Achtung: Änderung mit Einführung von CAS!

12. Wann muss ich mich selbst zu einer Prüfung anmelden?

Es gibt Modulprüfungen, zu denen Studierende sich explizit entsprechend der Prüfungsordnung unter Nachweisung der Voraussetzungen anmelden müssen. Zur Bachelor- oder Masterthesis melden sich die Studierenden mit entsprechendem Vordruck beim Prüfungsamt an. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Auch zu Wiederholungsprüfungen müssen sich Studierende selbst anmelden.

13. Was ist eine Anmeldefrist? Ist die Anmeldefrist eine Ausschlussfrist?

Die Anmeldefristen zur Anmeldung einer Thesis oder auch einer Wiederholungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt zum Zwecke einer geordneten dem Gleichbehandlungsgrundsatz unterliegenden Prüfungsorganisation festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgegeben. Sie können nicht überschritten werden und sind daher Ausschlussfristen.

14. Wie oft und in welchem Zeitraum darf ich eine Prüfung wiederholen?

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb der zwei folgenden Semester anzutreten. Die Bachelor- und Masterthesis können nur *einmal* wiederholt werden.

15. Was ist ein Nachteilsausgleich?

Ziel des Nachteilsausgleiches ist es, Studierenden mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten zu ermöglichen, das Studium unter angemessenen Bedingungen und die Prüfungen chancengleich zu absolvieren. Diese Modifikationen stellen keine Erleichterungen dar. Sie dienen dem Ausgleich der Nachteile, die Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung gegenüber anderen Studierenden haben, nur in technischer, nicht in

inhaltlicher Hinsicht. Einer Krankheit oder Behinderung gleichgestellt sind Mutterschutz-, Elternzeiten sowie Zeiten einer nachgewiesenen Pflege eines nahen Angehörigen.

16. Wo und wann muss ich einen Nachteilsausgleich beantragen?

Der Nachteilsausgleich ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Antragsformular siehe ecampus!

17. Welche Maßnahmen kommen als Nachteilsausgleich in Betracht?

Die Maßnahmen werden in jedem Einzelfall gesondert geprüft und festgelegt, je nach Nachweis der Benachteiligung und ggf. auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der jeweiligen Prüfer. In Betracht kommen vor allem eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten, die Nutzung eines Prüfungs-Laptops aus der Technikausleihe der EHD als Schreibhilfe, der nur die benötigten/erlaubten Funktionen ermöglicht (z.B. kein Internet-Zugang) aber auch ggf. das Erbringen einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form.

18. Wie kann ich mich gegen das Ergebnis einer Modulprüfung wehren?

Gegen das Ergebnis einer Modulprüfung kann ich mich mittels eines Widerspruchs wehren, der innerhalb der vorgegebenen Frist beim Prüfungsamt einzulegen ist und über den die Hochschulleitung bzw. in deren Auftrag die Leitung des Prüfungsamts entscheidet.

19. Wer kommt als Betreuer_in meiner Bachelor- oder Masterarbeit in Frage? Gibt es eine/n Erst- und Zweitgutachter_in?

Für jede Thesis ist ein Erst- und Zweitgutachter zu bestimmen. Zumindest eine der beiden Gutachter_innen muss Professor_in, Honorarprofessor_in oder wissenschaftlicher Mitarbeiter_in der EHD sein. Als Gutachter_in in Betracht kommen darüber hinaus auch Mitglieder einer anderen Hochschule in dem entsprechenden Prüfungsfach sowie Lehrbeauftragte der EHD.

20. Muss ich die Gutachter selbst benennen? Was mache ich, wenn ich keinen Gutachter_in finde?

Sie schlagen als Studierende_r eine/n Erst- und eine/n Zweitgutachter_in vor und stimmen mit dem Erstgutachter das Thema ab. Im Rahmen der Zulassung der Thesis durch den Prüfungsausschuss bestimmt dieser den Erst- und Zweitgutachter in der Regel entsprechend Ihrer Vorschläge; eine Bestimmung des Zweitgutachters erfolgt auch ohne Ihren Vorschlag.

21. Wann bekomme ich mein Abschlusszeugnis?

Studierende erhalten nach erfolgreichem Abschluss aller für einen Studiengang erforderlichen Module einschließlich der Bachelor- oder Masterthesis unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Abschlusszeugnis beinhaltet die Module und deren Noten, die Thesis und deren Note sowie ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase sowie die Gesamtnote und deren ECTS-Grad.

22. Wo und wann kann ich meinen notenmäßigen Zwischenstand erfahren? Gibt es eine Leistungsübersicht?

Einen notenmäßigen Zwischenstand in der Form einer jeweils aktuellen Leistungsübersicht erhalten Sie im Prüfungsamt und in den Sekretariaten des Fachbereichs.

23. Welches Notenschema liegt den Bewertungen zugrunde?

Sofern die Rahmenprüfungsordnung Anwendung findet, gilt das Notenschema der Noten 1 – 4 und 5 mit den entsprechenden Zwischennoten, vgl. § 15 Abs. 3 RaPO.

24. Welche Bedeutung hat das internationale Notenschema A – F?

Das Notenschema A - F beinhaltet eine internationale Bewertungsskala, welche in Ergänzung der nationalen/deutschen Note für die jeweilige Gesamtnote einen leistungsbezogenen Prozentrang ausweist, und zwar nach dem folgenden Schema: A - die besten 10 %, B - die nächsten 25%, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10ß %. F = nicht bestanden. Zur Berechnungsgrundlage siehe § 15 Abs. 11 RaPO.

25. Was ist ein Drittgutachten?

Ein Drittgutachten kommt nach der RaPO bei einer Bachelor- oder Masterthesis dann in Betracht, wenn der Notenunterschied zwischen Erst- und Zweitgutachter_in mehr als eine ganze Note beträgt und mindestens eine/r der beiden Gutachter_innen mit dem arithmetischen Mittel als endgültige Note nicht einverstanden ist. In diesem Falle wird über das Prüfungsamt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine/e Professor_in als Drittgutachter_in bestellt. Die Note der Thesis ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Gutachten.

26. Wie viele Exemplare der Bachelor-/Master-Thesis sind im Prüfungsamt abzugeben? Müssen diese persönlich abgegeben werden?

Abzugeben ausschließlich im Prüfungsamt sind drei gedruckte Exemplare der Thesis sowie ein Exemplar als pdf auf CD. Diese müssen nicht persönlich von Ihnen abgegeben werden, jedoch haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen rechtzeitig, das heißt spätestens am Abgabetermin, im Prüfungsamt eingegangen sind.

27. Darf ich im Urlaubssemester Prüfungen absolvieren?

Während deines Urlaubssemesters dürfen Sie - mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen - keine Prüfungsleistungen erbringen. Es gilt § 8 Abs.3 HImV. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Nach dem Mutterschutzgesetz, als Kadermitglied des Spitzensports und als Vertreter der Selbstverwaltung beurlaubte Studierende sind ausnahmsweise berechtigt, auch in ihrem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Leiterin Prüfungsamt
Prof. Dr. Maria Meyer-Höger
Dezember 2017